

**Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung  
von Entgelten für die öffentliche Wasserversorgung  
- 1. Änderungssatzung zur Entgeltsatzung Wasserversorgung -**

der Verbandsgemeinde Bad Marienberg

vom 17.11.2006

Der Verbandsgemeinderat hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) und der §§ 2, 7, 13 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

**§ 1**

Die Satzung über die Erhebung von Entgelten für die öffentliche Abwasserbeseitigung – Entgeltsatzung Abwasserbeseitigung – der Verbandsgemeinde Bad Marienberg vom 18. Dezember 2001 wird wie folgt geändert:

§ 12 (Erhebung von wiederkehrenden Beiträgen) erhält folgende Fassung:

**§ 12**

**Erhebung von wiederkehrenden Beiträgen**

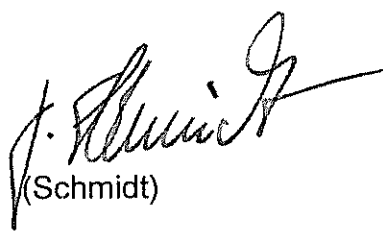
- (1) Der wiederkehrende Beitrag wird für die Möglichkeit des Bezuges von Trink-, Brauch- und Betriebswasser erhoben.
- (2) Der Beitragssatz ist im gesamten Gebiet des Einrichtungsträgers einheitlich.
- (3) Von den entgeltfähigen Kosten (§ 11) werden 30 v.H. als wiederkehrender Beitrag erhoben.
- (4) Die Bestimmungen des § 3 Abs. 1 und 2 und der §§ 5 und 9 finden entsprechende Anwendung.
- (5) Soweit nach § 2 einmalige Beiträge erhoben wurden, werden diese mit dem betriebsgewöhnlichen, durchschnittlichen Abschreibungssatz aufgelöst.

**§ 2**  
**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 12.01.2002 in Kraft.

Bad Marienberg, 17.11.2006

Verbandsgemeindeverwaltung

  
(Schmidt)  
Bürgermeister

